



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B4.841/0007-I 1/2008

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Reiter
*Durchwahl: 2123

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz übermittelt in der Anlage seine Stellungnahme zu dem im Gegenstand genannten Entwurf.

15. Mai 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B4.841/0007-I 1/2008

An das
Bundesministerium für Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Reiter
*Durchwahl: 2123

Betrifft: Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Gegenstand genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt ausdrücklich das Vorhaben des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz, bundesweit einheitliche Mindeststandards für Leistungen aus der Sozialhilfe zu schaffen, und dankt für die weitgehende Berücksichtigung der im Rahmen der Vorbegutachtung vorgebrachten Anregungen. Jedoch sind aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz nachfolgend dargelegte Aspekte des vorliegenden Konzepts zur Umsetzung der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die großteils bereits im Rahmen der Vorbegutachtung angemerkt wurden, weiterhin klärungsbedürftig:

Zu Art. 4:

Nach Abs. 1 sind Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung grundsätzlich für alle Personen zu gewähren, die zur Bedarfsdeckung im Sinn des Art. 3 nicht in der Lage sind. Wie bereits zum Vorentwurf angemerkt wurde, scheint das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung in dieser Formulierung von der Deckung des individuellen Bedarfs auszugehen und somit auf einer für jeden Antragsteller

gesondert zu prüfenden Anspruchsberechtigung aufzubauen. Ein derartiges Konzept wird vom Bundesministerium für Justiz besonders befürwortet, vor allem es wenn sich auch auf minderjährige Personen erstreckt, die bedarfsorientierte Mindestsicherung beantragen. Es entspricht nämlich einem modernen Verständnis des Kindschaftsrechts, das auch minderjährigen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte eigene Ansprüche einräumt. So wurde etwa die Erstreckung der Wirkung der verwaltungsbehördlichen Namensänderung auf Kinder durch einen eigenen Anspruch des Kindes auf Namensänderung ersetzt.

Die im Vergleich zum Vorentwurf umformulierte Fassung des ersten Satzes des Abs. 2 lässt sich nun umso mehr im Sinne dieses Konzepts verstehen. In diesem wird nun ausdrücklich eine Vertretungsbefugnis für die Anspruchstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung für bestimmte Personen normiert (arg.: „*im Namen der*“). Allerdings ordnet bereits der zweite Satz des Abs. 2 an, dass durch eine Antragstellung im Namen einer der genannten Personen „*das eigenständige Antragsrecht und die Parteistellung für erwachsene Personen nicht eingeschränkt werden darf*“. Diese Anordnung ist nicht konsequent, gehen doch sowohl Abs. 1 als auch der erste Satz des Abs. 2 von der Einzelanspruchsberechtigung (grundsätzlich) „*für alle Personen*“ aus; es wird lediglich die Möglichkeit der stellvertretenden Antragstellung vorgesehen. Hier werden jedoch das Antragsrecht und die Parteistellung auf erwachsene Personen eingeschränkt, auch sprechen die Erläuterungen in diesem Zusammenhang – ausschließlich – für die genannten zusammenlebenden Personengruppen von einer so genannten „Bedarfsgemeinschaft“. Damit scheint das Konzept der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht von der Einzelanspruchsberechtigung (grundsätzlich) „*für alle Personen*“, sondern davon auszugehen, dass ein (erwachsener) Haushaltsvorstand die Mindestsicherung für alle Personen in seiner Bedarfsgemeinschaft beantragt und die Behörde den Bedarf der gesamten Gruppe gemeinschaftlich zu prüfen hat. Ein solcher Ansatz hängt einem überkommenen Familienverständnis an, ersollte daher nicht weiter verfolgt werden. Daran ändert es nichts, dass im weiteren Erläuterungstext zu Art. 4 (zumindest) jeder erwachsenen Person in einer Bedarfsgemeinschaft die Möglichkeit eines gesonderten Antragsrechts und einer gesonderten Parteistellung eingeräumt wird.

Die Wortfolge „*für erwachsene Personen*“ im zweiten Satz des Abs. 2 könnte auch zu einem Spannungsverhältnis mit Art. 12 Abs. 2 Kinderrechtskonvention, BGBl. Nr.

7/1993, führen. Aus personenrechtlicher Sicht ist zu bemerken, dass Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertreter handeln und insbesondere Anträge stellen können. Die Einschränkung sollte daher entfallen.

Schließlich darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass im zweiten Absatz der Erläuterungen die Aufnahme der „LebensgefährtInnen“ in dessen letzten Satz unpassend ist, da zwischen Lebensgefährten keine Unterhaltspflicht besteht.

Zu Art. 10:

Das Bundesministerium für Justiz begrüßt besonders die Gleichstellung der Mindeststandards für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen und die dadurch zum Ausdruck gebrachte Rücksichtnahme auf die besondere Armutsgefährdung gerade letzterer Personengruppe.

Im Hinblick auf die Höhe der Mindeststandards empfiehlt sich nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz eine Altersstaffelung für Minderjährige, da der Bedarf mit zunehmendem Alter ansteigt. Dies kommt etwa in der unterhaltsrechtlichen Judikatur, in den von der Rechtsprechung entwickelten sogenannten Regelbedarfssätzen und auch in den Richtsätzen des Unterhaltsvorschussgesetzes zum Ausdruck.

Zu Art. 13:

Der neu hinzugekommene zweite Satz des Abs. 1 wird in der vorgeschlagenen Fassung abgelehnt, die Bestimmung sollte entfallen oder anders formuliert werden. Zum einen sollte nicht nur in den Erläuterungen zum Ausdruck kommen, dass zu den Leistungen Dritter nur die bezeichneten Teile des Einkommens von im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Personen zählen. Zum anderen trifft der hinter dieser Regelung stehende Gedanke, dass jegliches Einkommen von unterhaltspflichtigen Angehörigen sowie Lebensgefährten, welches über 75 % des Ausgangswertes für den Mindeststandard gemäß Art. 10 – derzeit weniger als Euro 600 – hinaus reicht, für den Antragsteller auf bedarfsorientierte Mindestsicherung als zur Verfügung stehende Leistung Dritter zählt, jedenfalls auf Lebensgefährten nicht zu. Es ist zwar erkennbar, dass dieser hinzu gekommenen Regelung ebenfalls die Orientierung am Konzept einer Bedarfsgemeinschaft zugrunde liegt. Jedoch erscheint es gerade für die Lebensgemeinschaft keinesfalls sachgerecht, dass ein Lebensgefährte, den rechtlich betrachtet keine Unterhaltspflicht trifft, jegliche über

Euro 600 liegende Einkommensteile – zumindest aus Sicht des Sozialhilferechts – seinem Partner zur Verfügung stellen muss.

Ein weiteres Argument gegen die Einbeziehung von Lebensgefährten in die Regelung des Abs. 1 liefert die Bestimmung des Abs. 2. Hier wird – zu Recht – verlangt, dass eine Person, die Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung stellt, bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte grundsätzlich zu verfolgen hat. In entsprechender Weise stellt Art. 15 Abs. 2 im Rahmen der Regelung der Ersatzpflicht Dritter für Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ebenfalls auf für den gleichen Zeitraum bestehende Ansprüche ab. Dem gegenüber stellt eine Unterhaltsleistung von Lebensgefährten bloß eine freiwillige Leistung dar, auf die eben gerade kein Anspruch des Partners besteht.

Zu Art. 14:

Wie bereits im Rahmen der Vorbegutachtung zum Ausdruck gebracht, sollte in Abs. 3 Z 2 der Fall, dass keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten für Kinder bestehen, weshalb die Betreuungsperson (der Elternteil) keiner Beschäftigung nachgehen kann, als eigener Tatbestand vorgesehen werden. Der Mangel an geeigneten Betreuungsplätzen kann nicht dem mit den Erziehungsaufgaben belasteten Elternteil angelastet werden. Folglich wird neuerlich vorgeschlagen, den Begriff „und“ durch den Begriff „oder“ zu ersetzen.

15. Mai 2008
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt